

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a SGB V – Florbetapir

Vom 6. Dezember 2012

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2012 im Hinblick auf die Durchführung einer Nutzenbewertung nach § 35a SGB V für den Wirkstoff Florbetapir (Amyvid®) Folgendes beschlossen:

1. Die Anwendung des Wirkstoffs Florbetapir im Rahmen einer Positronen-Emissions-Tomographie zur bildgebenden Darstellung von β -Amyloid Ablagerungen im Gehirn von Patienten mit kognitiver Beeinträchtigung ist Bestandteil einer neuen Untersuchungsmethode im Sinne des § 135 Abs. 1 SGB V.
2. Der Wirkstoff Florbetapir unterfällt damit nicht dem Geltungsbereich der Nutzenbewertung nach § 35a SGB V.

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seiner Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses am 6. Dezember 2012 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 6. Dezember 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken